

Bilanzkreiskooperation  
c/o Power2Energy GmbH · Werdenfelsstraße 57 · 81377 München

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 6  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Per E-Mail an [poststelle.bk6@bnetza.de](mailto:poststelle.bk6@bnetza.de)  
Per Einschreiben (mit Rückschein)

## Ansprechpartner

Dr. Arne Witthohn

Telefon +49(0)89/8905395-6

Telefax +49(0)89/8905395-9

E-Mail [arne.witthohn@power2energy.eu](mailto:arne.witthohn@power2energy.eu)

München, den 11.02.2016

## Stellungnahme zu den Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve (BK6-15-158, BK6-15-159)

Sehr geehrte Frau Wiezorreck,

sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation zu den Konsultationseckpunkten in den Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve vom 23.11.2015 (BK6-15-158, BK6-15-159).

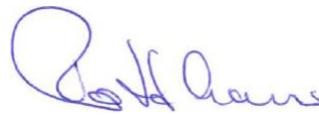
Zum Erhalt einer Eingangsbestätigung geht Ihnen die Stellungnahme außerdem per Einschreiben mit Rückschein zu.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Arne Witthohn  
**Vorsitzender  
der Bilanzkreiskooperation**



Martin Rotthaus  
**Stellvertretender Vorsitzender  
der Bilanzkreiskooperation**

**Anlage**

## Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation

zu den

### Konsultationseckpunkten der Bundesnetzagentur in den Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve vom 23.11.2015 (BK6-15-158, BK6-15-159)

– 11.02.2016 –

Die Mitglieder der Bilanzkreiskooperation sind in den verschiedensten Wertschöpfungsstufen des Energiemarkts tätige Bilanzkreisverantwortliche. Zahlreiche Mitglieder oder mit ihnen verbundene Unternehmen gehören zu den Anbietern oder – als Beteiligte an einem Anlagenpool – zu den Bereitstellern am Sekundärregelleistungs- und/oder Minutenreservemarkt. Die den Unternehmen insgesamt zur Vermarktung zur Verfügung stehenden Anlagenportfolien umfassen Anlagen zur Stromerzeugung aus konventionellen und erneuerbaren Energien sowie Stromverbraucher. Diese Stellungnahme vertritt daher eine gemeinsame Sicht von Bilanzkreisverantwortlichen und – etablierten wie potenziellen – Regelenergiemarktteilnehmern.

Die Bilanzkreiskooperation begrüßt es ausdrücklich, dass die Bundesnetzagentur die Marktteilnehmer frühzeitig in die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Regelenergiemärkte einbezieht und den Stand ihrer Überlegungen hierzu frühzeitig, umfassend und fachlich begründet darlegt.

#### 1 Zusammenfassung

Die Bilanzkreiskooperation teilt die von der Bundesnetzagentur mit den Konsultationseckpunkten verfolgten Ziele, die Hemmnisse, die den Anbietern die Teilnahme am Regelenergiemarkt erschweren, zu verringern sowie den Regelenergiemarkt für weitere Teilnehmer zu öffnen.

Sie befürwortet die Einführung der von der Minutenreserve bekannten, untertäglichen Produktzeitscheiben bei der Sekundärregelleistung sowie die Beibehaltung des Gebotspreisverfahrens nicht nur für die Arbeits-, sondern auch für die Leistungsbeurteilung. Letzteres gilt sowohl für die Sekundärregelleistung als auch die Minutenreserve.

Die Einführung kalendertäglicher Ausschreibungen wird von der Bilanzkreiskooperation abgelehnt, da die Ausweitung der Arbeitsprozesse auf Wochenend- und Feiertage, die damit für die große Mehrzahl der Regelenergiemarktteilnehmer und somit viele in der Energiewirtschaft tätige Menschen verbunden wäre, nicht notwendig ist. Stattdessen wird für die Umstellung des Ausschreibungszyklus' bei der Sekundärregelleistung von „wöchentlich“ auf werktätig und für die Beibehaltung des werktätigen Zyklus' bei der Minutenreserve plädiert.

Stellungnahme zu den Festlegungsverfahren BK6-15-158 und BK6-15-159 der BNetzA – 11.02.2016

An Stelle eines als nicht zielführend abzulehnenden, speziellen Minutenreservermarkts spricht sich die Bilanzkreiskooperation für die Nutzung des existierenden (Intraday-)Arbeitsmarkts zur Beschaffung von Arbeitsprodukten aus.

Unter den mit den Eckpunkten verfolgten Zielen vermisst die Bilanzkreiskooperation das Ziel, extrem „überhöhten“ – zu großen positiven und zu kleinen negativen – Ausgleichsenergiepreisen auf Grund „überhöhter“ Regelenenergiearbeitspreise entgegenzuwirken. Hierzu schlägt sie insbesondere die Einführung einer Kombination aus Leistungs- und Arbeitspreis als Grundlage für die Zuschlagserteilung vor.

Darüber hinaus hält die Bilanzkreiskooperation die gemeinsame Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Transparenzfunktionen und der Funktionalität für die Anbieter für erheblich verbesserungsbedürftig.

## 2 Grundlegende Ausführungen

### 2.1 Ausgestaltung des Regelenenergiemarkts im Hinblick auf das Ausgleichsenergiesystem

Die durch die Ausschreibungen am Regelenenergiemarkt erzielten Ergebnisse – die Arbeitspreise der bezuschlagten Regelenenergieprodukte – sind die Grundlage des Ausgleichsenergiesystems. Zukünftig, bei einer teilweisen Umlage der Leistungsvorhaltungskosten auf die Ausgleichsenergiepreise, die durch das Strommarktgesetz ermöglicht werden soll, könnten außerdem die Leistungspreise der bezuschlagten Produkte mit zu dieser Grundlage gehören.<sup>1</sup>

Bei der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen des Regelenenergiemarkts sind somit unbedingt die Auswirkungen auf das Ausgleichsenergiesystem zu berücksichtigen. Und umgekehrt sollte die Suche von Lösungsbeiträgen zur **Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems**, die von der Bundesnetzagentur im Festlegungsverfahren BK6-15-012 verfolgt wird, zunächst soweit wie möglich – ursachennah – beim Regelenenergiemarkt ansetzen. Verbesserungen des Ausgleichsenergiesystems sollten daher ebenfalls zum Ziel der Festlegungsverfahren BK6-15-158 und BK6-15-159 gemacht werden.

Ein wichtiger Verbesserungsbedarf beim Ausgleichsenergiesystem besteht in der Vermeidung extremer Ausgleichsenergiepreiserisiken, die durch „überhöhte“ – zu große positive und zu kleine negative – Ausgleichsenergiepreise bestehen und die in keiner vernünftigen Relation zum Netzregelverbundsaldo und/oder den Preisen am Spot- und Intraday-Markt stehen. Teilweise sind dafür sogenannte „Nulldurchgänge“ des Netzregelverbundsaldos verantwortlich, teilweise aber auch „überhöhte“ Arbeitspreise bezuschlagter Regelenenergieprodukte. Das ausschließlich auf sehr kleine Netzregelverbundsalden und nicht auf „überhöhte“ Arbeitspreise zurückgehende Nulldurchgangsproblem kann naturgemäß durch Maßnahmen am Regelenenergiemarkt nicht behoben werden.

Dem Problem „überhöhter“ Ausgleichsenergiepreise durch „überhöhte“ Arbeitspreise bezuschlagter Regelenenergieprodukte kann und sollte jedoch soweit wie möglich durch geeignete Rahmenbedingungen am Regelenenergiemarkt entgegengewirkt werden. Verschiedene Überlegungen in dieser Stellungnahme zielen daher hierauf ab, insbesondere die Beibehaltung des

<sup>1</sup> In den Stellungnahmen zum Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 24.08.2015 und zum Referentenentwurf des Strommarktgesetzes des BMWi vom 21.09.2015 hat sich die Bilanzkreiskooperation gegen die Umlage von Regelleistungsvorhaltungskosten auf die Ausgleichsenergiepreise ausgesprochen.

Gebotspreisverfahrens für die Arbeitsbepreisung (Abschnitt 2.3), die Einführung einer Kombination aus Leistungs- und Arbeitspreis als Grundlage für die Zuschlagserteilung (Abschnitt 2.4) sowie die Nutzung des existierenden (Intraday-)Arbeitsmarkts zur Beschaffung von Arbeitsprodukten (Abschnitt 2.6).

## 2.2 Beibehaltung der Werktag als Verfahrenstage

Eine Ausweitung der derzeit ausschließlich an Werktagen stattfindenden Regelleistungsausschreibungen auf Samstage, Sonntage und Feiertage wird von der Bilanzkreiskooperation abgelehnt. Ausschlaggebend hierfür ist, dass eine solche Ausweitung, von der die große Mehrzahl der derzeitigen Anbieter und somit viele in der Energiewirtschaft tätige Menschen erheblich betroffen wären, nicht notwendig ist. Eine Notwendigkeit bestünde nur, wenn die Stabilität des Stromversorgungssystems ansonsten nicht gewährleistet wäre oder werden könnte. Dies ist jedoch – zumindest auf absehbare Zeit – nicht der Fall.

Obwohl sich weitere Erwägungen somit erübrigen könnten, werden, da Gegenstand der Konsultationseckpunkte, nachfolgend außerdem rein wirtschaftliche Gesichtspunkte behandelt.

Die Bundesnetzagentur begründet die erwogene Ausweitung der Ausschreibungen von derzeit „wöchentlich“<sup>2</sup> auf kalendertäglich bei der Sekundärregelleistung (statt auf werktäglich, wie von der Bilanzkreiskooperation befürwortet) und von werktäglich auf kalendertäglich bei der Minutenreserve damit, dass am Tag vor dem Erbringungstag die für Angebote im Regelleistungsmarkt zur Verfügung stehenden Kapazitäten besser prognostiziert werden könnten, als mehrere Tage vor dem Erbringungstag. Dies trifft unbestreitbar zu, (mehr oder weniger) für alle Anbieter sowie Anlagentypen und insbesondere für dargebotsabhängige Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Der aus einer kalendertäglichen statt einer werktäglichen Ausschreibung möglicherweise resultierende Nutzen einer größeren Anzahl an Marktteilnehmern und eines höheren Angebotsvolumens betrifft die Erbringungstage Sonntag und Montag, den ersten Tag nach einem Feiertag sowie bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Feiertagen auch den/die auf den ersten Feiertag folgenden Feiertag/e. Diesem Nutzen sind jedoch die negativen Auswirkungen gegenüberzustellen, welche die Ausweitung der erforderlichen Arbeitsprozesse bei den Marktteilnehmern auf Wochenend- und Feiertage hätte.

Die Bilanzkreiskooperation bezweifelt, dass eine kalendertägliche Ausschreibung zu einem volkswirtschaftlich besseren Ergebnis führen würde als eine werktägliche. Zwar könnten die (großen) Anbieter, die bereits an allen Tagen des Jahres umfassend tätig sind, die Vorteile einer kalendertäglichen Ausschreibung ohne großen Mehraufwand nutzen. Ihr größenbedingter Wettbewerbsvorteil würde sich dadurch weiter vergrößern. Und auch den (großen) Vermarktern von dargebotsabhängigen Erneuerbare-Energien-Anlagen, die derzeit aus präqualifikationstechnischen Gründen noch nicht am Regelenergiemarkt teilnehmen können, aber perspektivisch einen zunehmenden Anteil am Regelenergiemarkt haben dürften, käme ein kalendertägliches Verfahren entgegen.

Für die große Mehrzahl der derzeitigen Anbieter (die über vorwiegend konventionelle Anlagenportfolios verfügen) hätte die Einführung einer kalendertäglichen Ausschreibungen dagegen erheblich negative Auswirkungen. Sie wären gezwungen, entweder (a) die für die Abgabe und Umsetzung von Angeboten am Regelenergiemarkt erforderlichen Arbeitsprozesse unter großem Kostenaufwand auf Wochenend- und Feiertage auszuweiten oder (b) auf die Ange-

<sup>2</sup> Die Sekundärregelleistungsausschreibung findet derzeit mittwochs statt, sofern dieser Tag kein Feiertag ist, und anderenfalls an einem anderen Wochentag, der Werktag ist.

botsabgabe für die betreffenden Erbringungstage zu verzichten oder (c) die Vermarktung ihrer Anlagen einem Dritten (Dienstleister, Poolanbieter) zu überlassen oder (d) sich ganz aus dem Regelleistungsmarkt zurückzuziehen. Als Folge hiervon müssten die Anbieter versuchen, entweder höhere Angebotspreise durchzusetzen (a) oder mit geringeren Deckungsbeiträgen ihrer Anlagen auszukommen (b, c, d).

Für die große Mehrzahl der derzeitigen Anbieter am Regelenenergiemarkt wäre die kalendertägliche Ausschreibung somit eine erhebliche Hemmniserhöhung; von diesen sind daher steigende Angebotspreise und ein Rückgang des Angebotsvolumens zu erwarten. Dass dies auf absehbare Zeit durch ein Angebotswachstum bei den Anbietern, für die die so geänderten Rahmenbedingungen eine Hemmnisverringerung bedeuten, ausgeglichen werden könnte, erscheint unwahrscheinlich. Bislang nicht angesprochen, jedoch außerdem zu berücksichtigen sind potenzielle neue Anbieter, für die eine kalendertägliche Ausschreibung ebenfalls keine Verringerung, sondern eine Erhöhung der Marktteilnahmehürden darstellen würde.

Über diese auf den Regelenenergiemarkt beschränkten Betrachtungen hinaus wäre es auch für die System- und Versorgungssicherheit sowie die CO<sub>2</sub>-Bilanz nicht wünschenswert, den wirtschaftlichen Betrieb insbesondere von effizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und Gasturbinenkraftwerken, die zum überwiegenden Teil der großen Mehrzahl der derzeitigen Anbieter zuzuordnen sein dürften, durch geänderte Ausschreibungsbedingungen am Regelenenergiemarkt weiter zu erschweren.

Die in den Konsultationseckpunkten vorgesehene **Möglichkeit, Angebote mehrere Tage im Voraus abgeben zu können**, ist sehr zu begrüßen, da sie den Anbietern eine flexiblere Handhabung der Arbeitsprozesse gestattet. Die Notwendigkeit, bei einer kalendertäglichen Ausschreibung auch an Wochenend- und Feiertagen tätig werden zu müssen, entfällt dadurch jedoch nicht. Denn auch an diesen Tagen sind die Zuschläge zu verarbeiten und im Abrufprozess (bei Anlagenpools auch gegenüber Dritten) umzusetzen sowie in Abhängigkeit von den Zuschlägen die Angebote für die nachfolgenden Marktplätze zu berechnen und abzugeben oder anzupassen. Dies betrifft in der Regel die Sekundärregelleistungsangebote bei Teilnahme an beiden Regelleistungsausschreibungen und Angebote für die börslichen Spotmarktauktionen.

Als zusätzlichen Vorteil der kalendertäglichen Ausschreibung führt die Beschlusskammer die Möglichkeit zu einer **kurzfristigen, situationsabhängigen („dynamischen“) Dimensionierung** des Regelleistungsbedarfs an. Die wirkungsvollere und mit weniger Risiken für die Systemstabilität verbundene vorausschauende, erbringungstags- und zeitscheibenspezifische („variable“) Dimensionierung ist jedoch auch ohne kalendertägliche Ausschreibung möglich (Abschnitt 2.5).

### 2.3 Beibehaltung des Gebotspreisverfahrens für die Leistungs- und Arbeitsbepreisung

Die Bilanzkreiskooperation plädiert sowohl bei der Sekundärregelleistung als auch bei der Minutenreserve unbedingt für die Beibehaltung des Gebotspreisverfahrens (Pay-as-bid) für die Leistungs- und Arbeitspreise, die den Anbietern für die bezuschlagten Angebote beziehungsweise die abgerufene Arbeit gezahlt werden. Ganz besonders gilt dies für die Arbeitspreise.

Diesem Standpunkt liegt die Annahme zu Grunde, dass das Gebotspreisverfahren beim Regelenenergiemarkt, der durch eine relativ kleine Anzahl an Marktteilnehmern und ein fixes Nachfragevolumen gekennzeichnet ist, zu deutlich geringeren Leistungsvorhaltungs- und Arbeitskosten führt als das alternativ hierzu in den Konsultationseckpunkten angesprochene Einheitspreisverfahren (Pay-as-cleared). Hinzukommt, dass sich das Gebotspreisverfahren bereits über viele Jahre als einen funktionierenden Markt gewährleistet bewährt hat, während über

Stellungnahme zu den Festlegungsverfahren BK6-15-158 und BK6-15-159 der BNetzA – 11.02.2016

etwaige bessere Ergebnisse durch das Einheitspreisverfahren nur spekuliert werden kann. Vermutlich würde das Einheitspreisverfahren die Erlöse der Anbieter erhöhen. Ausschlaggebend bei der Verfahrenswahl sollte jedoch eine Gesamtbetrachtung sein.

Als besonders negativ anzusehen sind die Auswirkungen, die eine Einführung des Einheitspreisverfahrens auf die Ausgleichsenergiepreise hätte. Das bereits sehr hohe, von den Bilanzkreisverantwortlichen zu tragende Ausgleichsenergiepreiserisiko würde dadurch erheblich weiter erhöht. Die diesbezüglich in Abschnitt 1.10 der Konsultationseckpunkte von der Bundesnetzagentur dargelegten, erheblichen Bedenken werden von der Bilanzkreiskooperation daher nicht nur für die Sekundärregelleistungs-, sondern auch die Minutenreservearbeitspreise vollständig geteilt.

### 2.4 Einführung einer Kombination aus Leistungs- und Arbeitspreis als Grundlage für die Zuschlagserteilung

Die Produkte am Regelenenergiemarkt sind kombinierte Leistungs- und Arbeitsprodukte. Sie umfassen die Verpflichtung zur Vorhaltung von Leistung zu einem Leistungspreis und, auf Abruf, zur Lieferung von Arbeit zu einem Arbeitspreis. Dennoch berücksichtigt das derzeitige Zuschlagsverfahren nur den angebotenen Leistungs- und nicht den Arbeitspreis. Ein Wettbewerb um den Arbeitspreis findet erst beim Abruf der bezuschlagten Angebote statt.

Eine solche Vorgehensweise kann nicht zu einem volkswirtschaftlich optimalen Ergebnis führen. Sie gehört zu den Ursachen für die teilweise stark überhöhten, Werte bis über 10.000 EUR/MWh aufweisenden Arbeitspreise bezuschlagter Angebote und führt beim Abruf solcher Angebote zu entsprechend (dem Anteil dieser Angebote am gesamten Abrufvolumen) überhöhten Ausgleichsenergiepreisen. Arbeitspreise bezuschlagter Angebote in Höhe von mehreren Tausend EUR/MWh sind seit einiger Zeit regelmäßig und zunehmend festzustellen. Der Anteil der Arbeitskosten an den Leistungsvorhaltungs- und Arbeitskosten der Sekundärregelung und Minutenreserve insgesamt beträgt ungefähr 40% (2014).<sup>3</sup> Sollte die Beschränkung des Vergabealgorithmus auf den Leistungspreis mit der Wälzung der Leistungsvorhaltungskosten über die Netzentgelte auf die Letztverbraucher begründet sein, so wäre darauf hinzuweisen, dass am Ende auch die Arbeitskosten von den Letztverbrauchern getragen werden: über die Ausgleichsenergiekosten, die von den Stromlieferanten in die Bezugspreise einkalkuliert werden.

Die Bilanzkreiskooperation hält es daher für angebracht, das Vergabeverfahren auf eine Kombination aus Leistungs- und Arbeitspreis als Grundlage für die Zuschlagserteilung umzustellen, und zwar sowohl bei der Sekundärregelung als auch der Minutenreserve. Für eine auf das Gesamtkostenminimum abzielende und zugleich praktikable Lösung, ist es schlüssig, dabei den Arbeitspreis gegenüber dem Leistungspreis entsprechend der durchschnittlich erwartbaren Abrufwahrscheinlichkeit zu gewichten. Ein Vorschlag für die konkrete Ausgestaltung findet sich in Abschnitt 3.17.

Gelegentlich wird eingewendet, eine Leistungs- und Arbeitspreis kombinierende Gebotskurve würde das Vergabeverfahren intransparent machen und die Angebotserstellung erschweren.

<sup>3</sup> Im Jahr 2014 betragen die Leistungsvorhaltungskosten der Sekundärregelung und der Minutenreserve gemäß dem „Monitoringbericht 2015“ von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt 227,6 MEUR beziehungsweise 106,0 MEUR sowie die Arbeitskosten beider Regelleistungsarten zusammen gemäß den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber 38,8 MEUR ([www.50hertz.com](http://www.50hertz.com)), 77,3 MEUR ([www.amprion.net](http://www.amprion.net)), 7,4 MEUR ([www.transnetbw.de](http://www.transnetbw.de)) und 45,7 MEUR ([www.tennet.eu](http://www.tennet.eu)). Im Unterschied zur Summe dieser Arbeitskosten (169,2 MEUR) ergibt sich aus den Netzregelverbundsalten und den Ausgleichsenergiepreisen ([www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net)) ein Betrag von 189,8 MEUR.

Tatsächlich fände jedoch nur eine Verfahrensumstellung auf eine andere, genauso rationale und transparente (dritte) „Zielgröße“ statt. Dass dadurch der Angebotsprozess erschwert würde, ist nicht ersichtlich.

### 2.5 Dimensionierung des Regelleistungsbedarfs

Eine möglichst bedarfsgerechte Dimensionierung der vorzuhaltenden Regelleistung ist grundlegend für die Höhe der Regelleistungskosten. Ob und inwieweit hierzu von einer **kurzfristigen, situationsabhängigen („dynamischen“) Anpassung** Gebrauch gemacht werden sollte, erscheint allerdings sehr fraglich. Denn Zweck der Regelleistungsvorhaltung ist es gerade, unvorhersehbare, anderweitig nicht abgesicherte Ereignisse abzusichern. Beispiele hierfür sind Ausfälle von Kraftwerken und großen Verbrauchern, Störungen der Netzinfrastruktur, kurzfristige Wetteränderungen sowie große Fahrplanfehler. Solche Ereignisse treten auch bei einer „wenig angespannten Netzsituation“ auf. Daher dürfen etwa Wetterprognosen, die stets starken Unsicherheiten unterliegen, allenfalls der Grund für eine Erhöhung der vorzuhaltenden Regelleistung sein.

Wesentlich wirkungsvoller und mit prinzipiell deutlich weniger Risiken für die Systemstabilität verbunden ist dagegen eine **vorausschauende, erbringungstags- und zeitscheibenspezifische („variable“) Dimensionierung** des Regelleistungsbedarfs. Mit dem vorgesehenen Übergang von „wöchentlichen“<sup>4</sup> auf untertägige Produkte würde eine solche variable Dimensionierung zukünftig auch bei der Sekundärregelleistung weitgehend möglich. Eine variable Dimensionierung – für die eine kalendertägliche Ausschreibung nicht notwendig ist – eignet sich für vorhersehbare Bedarfsschwankungen und Ereignisse, etwa den an Sonntagen und Feiertagen gegenüber Werktagen jeweils typisch anderen Netzlastverlauf oder für Sonderereignisse wie eine Sonnenfinsternis.

Im Zusammenhang mit der Dimensionierung des Regelleistungsbedarfs ist des Weiteren die **Festlegung BK6-12-024<sup>5</sup> zum Ausgleichensystem** anzusprechen: Sollte die vorzuhaltende Regelleistung zukünftig deutlich geringer dimensioniert werden, wäre die Regelung, nach welcher der Ausgleichsenergiepreis bei einem Abruf von mehr als 80% der kontrahierten Regelleistung je nach Netzregelverbundsaldo zusätzlich erhöht oder verringert wird, entsprechend anzupassen. Denn eine Überschreitung der 80%-Grenze wäre dann zumindest teilweise auf die effizientere Dimensionierung und nicht allein auf eine etwaige unzureichende Bilanzkreisbewirtschaftung zurückzuführen.

### 2.6 Nutzung des existierenden (Intraday-)Arbeitsmarkts statt Einführung eines Minutenreservearbeitsmarkts

Die Konsultationseckpunkte sehen vor, zukünftig zur Deckung des Regelenergiebedarfs auch reine Arbeitsprodukte einzusetzen. Dies ist sehr zu begrüßen. Hierzu mit einem speziellen Minutenreservearbeitsmarkt einen weiteren Marktplatz zu schaffen, statt den bereits existierenden (Intraday-)Arbeitsmarkt zu nutzen, ist jedoch kaum zielführend und wird von der Bilanzkreiskooperation daher abgelehnt.

Ein neuer Marktplatz für ein an anderen Marktplätzen bereits (nahezu identisch) vorhandenes Produkt würde zu einer weiteren Teilung der Liquidität des Produkts am Markt führen und

<sup>4</sup> Die derzeitigen zwei „wöchentlichen“ Sekundärregelleistungsprodukte sind Hauptzeit (Tage von Montag bis Freitag, die keine bundeseinheitlichen Feiertage sind, von 08:00 bis 20:00 Uhr) sowie Nebenzeit (alle übrigen Zeiten).

<sup>5</sup> Festlegung der Bundesnetzagentur zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreis-Abrechnungssystems vom 25.10.2012 (BK6-12-024).

wäre somit wettbewerblich kontraproduktiv.<sup>6</sup> Da die Teilnahme an einem weiteren Kurzfristmarkt Umfang, Komplexität und Risiken der täglichen Abläufe bei den Marktteilnehmern weiter erhöht, ist zudem damit zu rechnen, dass ein zusätzlicher Minutenreservearbeitsmarkt weniger zu einer Erhöhung des Marktvolumens insgesamt beiträgt als lediglich zu dessen Umverteilung. Auch das gegenüber der Sekundärregelung bedauerlich geringe Abrufvolumen der Minutenreserve stellt keine günstige Voraussetzung dafür dar, dass sich in einem separaten Minutenreservearbeitsmarkt eine zufriedenstellende Angebotsvielfalt und damit der wünschenswerte Wettbewerb um den Arbeitspreis entwickelt.

Um das auch in den Konsultationseckpunkten mehrfach kritisch angesprochene Nebeneinander von Minutenreservearbeitsmarkt und Intraday-Markt gänzlich zu vermeiden, sollten die Übertragungsnetzbetreiber reine Arbeitsprodukte vielmehr nach definierten Regeln am existierenden (Intraday-)Arbeitsmarkt beschaffen. Zweck dieser Beschaffung wäre es, den Abruf vorgehaltener Minutenreserveleistung möglichst zu vermeiden sowie bereits abgerufene Sekundärregel- und Minutenreserveleistung soweit wie möglich abzulösen, wenn dies wirtschaftlicher ist.

Eine solche integrierte und pragmatische Herangehensweise würde zugleich auf die bei der Regelleistungsvorhaltung etablierten zusätzlichen Prozesse zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Marktteilnehmern wie Präqualifikation, informationstechnische Anbindung und Rahmenvertrag verzichten und auch insofern dazu beitragen, dass neue Markthemmnisse möglichst vermieden und bestehende verringert werden. Da sich die Höhe der vorgehaltenen Regelleistung durch die Möglichkeit zur Beschaffung von reinen Arbeitsprodukten nicht ändern würde, hätte deren Nichterbringung keine Auswirkungen auf die Systemsicherheit. Die durch eine Nichterbringung entstehenden Bilanzkreisabweichungen würden bei der Bilanzkreisabrechnung zu Ausgleichsenergiepreisen abgerechnet. Bei entsprechender Ausgestaltung des Ausgleichsenergiesystems<sup>7</sup> gäbe es somit für eine Nichterbringung, wie für andere dem Regelzonensaldo entgegenwirkende Bilanzkreisabweichungen auch, keinen (finanziellen) Anreiz.

Die Bilanzkreiskooperation hat bereits wiederholt auf den vielfältigen erheblichen Nutzen einer Zusammenlegung der Regelzonen zu einer deutschlandweiten Regelzone hingewiesen.<sup>8</sup> Unter anderem entfielen dadurch das Erfordernis, regelzonenübergreifende Fahrplanänderungen vor dem Lieferbeginn anzumelden. Vom Fortfall der derzeit spätestens eine Viertelstunde vor Lieferbeginn erforderlichen Fahrplananmeldung würde auch die Beschaffung der Arbeitsprodukte am (Intraday-)Arbeitsmarkt profitieren, da dies die Vorlaufzeit zwischen Transaktionsabschluss und Lieferbeginn um mindestens eine Viertelstunde verringerte und die Vorlaufzeit damit der des Abrufs von Minutenreservearbeit (15 Minuten) sehr nahe käme.

---

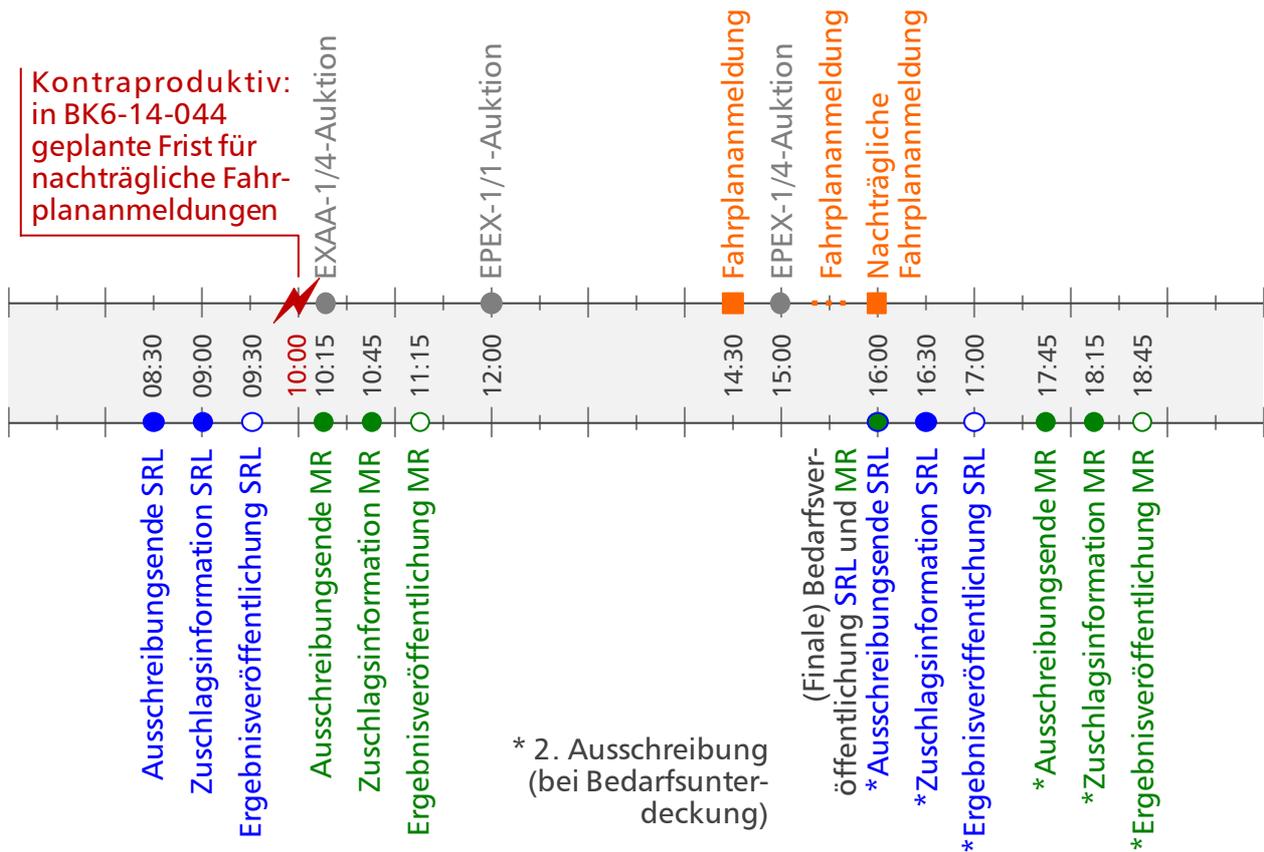
<sup>6</sup> Bereits das an der EPEX bestehende Nebeneinander von kontinuierlichem Intraday-Handel für Stunden- und Stundenblockprodukte einerseits sowie für Viertelstundenprodukte andererseits statt deren Integration zu einem Intraday-Handel für Viertelstunden- und Viertelstundenblockprodukte ist aus Marktsicht nicht optimal.

<sup>7</sup> Bis auf die an die veränderten Marktgegebenheiten anzupassenden Bezugspreise, die Gegenstand des Festlegungsverfahrens der Bundesnetzagentur zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems (BK6-15-012) sind, existiert eine solche Ausgestaltung bereits.

<sup>8</sup> Zuletzt etwa in der Stellungnahme vom 24.08.2015 zum Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ des BMWi vom 03.07.2015 und in der (zweiten) Stellungnahme vom 31.10.2014 zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Änderung des Bilanzkreisvertrages (BK6-14-044).

## 2.7 Zeitlicher Ablauf der Ausschreibungen

Für die praktische Umsetzbarkeit der Ausschreibungsabläufe ist es wichtig, die verschiedenen täglichen operativen Abläufe, die mit der Leistungs- und Arbeitsvermarktung von Stromerzeugungs- und Stromverbrauchsanlagen sowie der Bilanzkreisbewirtschaftung bei den Marktteilnehmern verbunden sind, im Zusammenhang zu betrachten. Hierzu sind in der nachstehenden schematischen Darstellung die in dieser Stellungnahme für die Ausschreibung der Sekundärregelleistung (SRL) und der Minutenreserve (MR) vorgeschlagenen Zeiten um die Gebotsabgabefristen der mit den Ausschreibungen konkurrierenden börslichen Auktionen für Viertelstunden- („1/4“) und Stundenprodukte („1/1“) sowie um die Fahrplananmeldefristen ergänzt.



Während die Integration der Sekundärregelleistungsausschreibung in die vormittäglichen Abläufe offensichtlich nicht unproblematisch ist, stellt die (selbe) zeitliche Anordnung der Verfahrensschritte für eine etwaige zweite Ausschreibung am Nachmittag kein Problem dar. Die nachmittägliche Anordnung ist auch deshalb unkritisch, weil die Erforderlichkeit einer zweiten Ausschreibung, dazu noch für beide Regelleistungsarten am selben Tag, äußerst unwahrscheinlich ist. Der Bilanzkreiskooperation ist nicht bekannt, dass der Bedarf mit der ersten Ausschreibung jemals nicht gedeckt werden konnte.

Der Angebotsstellung für die Regelleistungsausschreibungen und die börslichen Auktionen gehen in der Regel umfangreiche, komplexe Kalkulationsprozesse voraus. Der Kalkulationsaufwand hängt zum Beispiel ab von der Art und Größe des zu vermarktenden Anlagenportfolios, den wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen diesem und anderen Portfolios (bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen beispielsweise dem Wärmebedarf, anderen Wärmebereitstellungsoptionen und den vorhandenen Wärmespeicherkapazitäten) und der Anzahl der in die Vermarktung einzubeziehenden Märkte.

Der in den Konsultationseckpunkten vorgesehene Mindestzeitraum von 30 Minuten zwischen der Zuschlagsinformation für die Sekundärregelleistung und dem Ausschreibungsende der Minutenreserve ist hierfür viel zu kurz. Dies gilt für eine kalendertägliche wie für eine werktägliche Ausschreibung. Zu berücksichtigen sind ferner mögliche technische Störungen auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber und der Anbieter: etwa bei der Bereitstellung der Zuschlagsinformation, bei der Angebotsberechnung oder beim Einstellen der Angebote in die Ausschreibungsplattform.

Die Bilanzkreiskooperation schlägt daher einen einheitlichen zeitlichen Abstand von mindestens 75 Minuten zwischen dem Zurverfügungstehen einer jeden Zuschlagsinformation und der jeweils darauf folgenden Angebotsabgabefrist für eine Ausschreibung oder börsliche Auktion vor. Bei einem Zeitraum von jeweils 30 Minuten zwischen dem Ausschreibungsende und der zugehörigen Zuschlagsinformation wären die Ausschreibungsenden für die Sekundärregelleistung und die Minutenreserve am Vormittag somit auf 08:30 Uhr beziehungsweise 10:15 Uhr (statt derzeit 10:00 Uhr) zu legen.

### 3 Ausschreibungsbedingungen im Einzelnen

Die nachfolgenden Abschnitte behandeln sämtliche wesentlichen, derzeit – auf Grund der Stromnetzzugangsverordnung und der Festlegungen der Bundesnetzagentur<sup>9</sup> – gebräuchlichen Ausschreibungsparameter für Sekundärregelleistung und Minutenreserve. Zu jedem Parameter werden, sofern vorhanden, die jeweils in den Konsultationseckpunkten von der Bundesnetzagentur überlegten zukünftigen Rahmenbedingungen („BNetzA“) und die zugehörigen Vorstellungen der Bilanzkreiskooperation („BKK“) wiedergegeben. Zusätzlich zu den Ausführungen in Textform finden folgende Symbole Verwendung:

	<b>X</b> in den Konsultationseckpunkten (zumindest teilweise) mit konkreter Erwägung behandelt	<b>?</b> in den Konsultationseckpunkten nicht oder nicht mit konkreter Erwägung behandelt
<b>+</b>	(ausdrückliche) Zustimmung	
<b>!</b>	Änderung und/oder Ergänzung (in der Festlegung) wünschenswert	
<b>!!</b>	Änderung und/oder Ergänzung (in der Festlegung) unbedingt wünschenswert oder erforderlich	

#### 3.1 Ausschreibungszyklus

##### Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung

**X** **BNetzA:** kalendertäglich

**!!** **BKK:** werktäglich, d. h. an den Tagen von Montag bis Freitag, die kein Feiertag sind (wie derzeit bei der Minutenreserve)

Die Gründe dafür, weshalb das Ausschreibungsverfahren nicht auf Wochenend- und Feiertage ausgeweitet werden sollte oder zu werden braucht, sind in Abschnitt 2.2 beziehungsweise Abschnitt 2.5 dargelegt.

<sup>9</sup> Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Ausschreibung von Sekundärregelleistung vom 12.04.2011 (BK6-10-098) und zur Ausschreibung von Minutenreserve vom 18.10.2011 (BK6-10-099).

## 3.2 Ausschreibungskalender

### Sekundärregelleistung (und Minutenreserveleistung)

- X **BNetzA:** nicht erforderlich
- + **BKK:** ausdrückliche Zustimmung

Weder bei einer werktäglichen noch bei einer kalendertäglichen Ausschreibung ist ein Ausschreibungskalender erforderlich.

## 3.3 Bedarfsveröffentlichung

### Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung

- X **BNetzA:** indikativ bei dynamischer und final bei statischer Dimensionierung: bis D-5/10:00; final bei dynamischer Dimensionierung: bis D-2/16:00<sup>10</sup>
- !! **BKK:** (final) bei dynamischer und statischer Dimensionierung: spätestens A-2/16:00<sup>10</sup> (eine vorherige indikative Veröffentlichung ist nicht erforderlich)

Der (finale) Bedarf sollte spätestens um 16:00 Uhr am letzten Werktag vor dem Ausschreibungsbeginn (A-1) bekannt sein, damit er noch an diesem Tag zu den üblichen Bürozeiten in die Vorbereitung der Angebotsstellung einfließen kann.<sup>11</sup>

## 3.4 Ausschreibungszeitraum

### Sekundärregelleistung

- X **BNetzA:** erste Auktion: D-5/10:00 bis D-1/09:00; zweite Auktion: ?
- !! **BKK:** erste Auktion: mindestens A-1/08:30 bis A/08:30; zweite Auktion: A/09:30 bis A/16:00

### Minutenreserveleistung

- X **BNetzA:** erste Auktion: D-5/10:00 bis D-1/10:00; zweite Auktion: ?
- !! **BKK:** erste Auktion: mindestens A-1/10:15 bis A/10:15; zweite Auktion: A/11:15 bis A/17:45

### Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung

Damit vor Wochenenden und vor allem vor längeren Feiertags-/Wochenendperioden für die Abgabe von Angeboten für mehrere Tage ausreichend Zeit zur Verfügung steht, sollte der Ausschreibungszeitraum mindestens 24 Stunden betragen. Dies gilt um so mehr bei einer Beteiligung sowohl an der Minutenreserve- als auch an der Sekundärregelleistungsausschreibung.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> „D“ bezeichnet den Erbringungstag, „D-n“ den n-ten Kalendertag vor dem Erbringungstag, „A“ den letzten Werktag vor dem Erbringungstag und „A-n“ den (n+1)-ten Werktag vor dem Erbringungstag; als Werktage sind dabei die Tage von Montag bis Freitag, die kein Feiertag sind, zu verstehen.

<sup>11</sup> Bei Einführung einer kalendertäglichen Ausschreibung: Der finale Bedarf sollte keinesfalls später als um 16:00 Uhr am Tag vor dem Ausschreibungsende (D-2) bekannt gegeben werden, damit er noch an diesem Tag zu den (werktags) üblichen Bürozeiten in die Vorbereitung der Angebotsstellung einfließen kann. – Und damit die Angebote bei allen Feiertags-/Wochenendkonstellationen am letzten Werktag vor dem Erbringungstag abgegeben werden können, sollte der indikative Bedarf bei dynamischer und der finale Bedarf bei statischer Dimensionierung einen Tag früher (D-7) zur Verfügung stehen.

<sup>12</sup> Bei Einführung einer kalendertäglichen Ausschreibung: Damit die Angebote bei allen Feiertags-/Wochenendkonstellationen am letzten Werktag vor dem Erbringungstag abgegeben werden können, sollte der Ausschreibungszeitraum einen Tag früher (D-6) beginnen.

Der Ausschreibungszeitraum der bei Bedarfsunterdeckung in der ersten Auktion stattfindenden zweiten Auktion sollte ebenfalls klar festgelegt werden, damit sich der Markt darauf einstellen kann.

Weitere Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Zeitpunkten finden sich in Abschnitt 2.7.

### 3.5 Zuschlagsinformation

#### Sekundärregelleistung

**X** **BNetzA:** erste Auktion: bis D-1/09:30; zweite Auktion: ?

**!!** **BKK:** erste Auktion: bis A/09:00; zweite Auktion: bis A/16:30

#### Minutenreserveleistung

**X** **BNetzA:** erste Auktion: bis D-1/10:30; zweite Auktion: ?

**!!** **BKK:** erste Auktion: bis A/10:45; zweite Auktion: bis A/18:15

#### Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung

Die Frist, bis zu der die Zuschlagsinformation für die zweite Auktion erfolgt, sollte ebenfalls klar festgelegt werden, damit sich der Markt darauf einstellen kann.

Weitere Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Zeitpunkten finden sich in Abschnitt 2.7.

### 3.6 Ergebnisveröffentlichung

#### Sekundärregelleistung

**X** **BNetzA:** ohne zweite Auktion: bis D-1/10:00; bei zweiter Auktion: ?

**!!** **BKK:** ohne zweite Auktion: bis A/09:30; bei zweiter Auktion: bis A/17:00

#### Minutenreserveleistung

**X** **BNetzA:** ohne zweite Auktion: bis D-1/11:00; bei zweiter Auktion: ?

**!!** **BKK:** ohne zweite Auktion: bis A/11:15; bei zweiter Auktion: bis A/18:45

#### Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung

Die Frist, bis zu der die Ergebnisse veröffentlicht werden, sollte auch für den Fall, dass eine zweite Auktion stattfindet, klar festgelegt werden, damit sich der Markt darauf einstellen kann.

Weitere Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Zeitpunkten finden sich in Abschnitt 2.7.

### 3.7 Produktzeitscheiben

#### Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung

**X** **BNetzA:** 6 Zeitscheiben von jeweils 4 Stunden (0:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00 und 20:00 bis 24:00 Uhr) je Kalendertag und jeweils für positiven und negativen Regelleistungsbedarf (wie derzeit bei der Minutenreserve<sup>4</sup>)

**+** **BKK:** ausdrückliche Zustimmung

Zeitscheiben von 4 Stunden stellen einen vernünftigen Kompromiss dar zwischen angebots- und nachfrageseitiger Flexibilität einerseits und beiderseitigem Umsetzungsaufwand andererseits. Bei der Sekundärregelleistung dürfte die erhebliche Verkürzung der Zeitscheiben, wie von der Beschlusskammer angestrebt, zu einer deutlichen Marktbelebung führen, indem es vielen Akteuren ermöglicht wird, ihr Angebotsvolumen zu erhöhen, eigenständig als Anbieter

Stellungnahme zu den Festlegungsverfahren BK6-15-158 und BK6-15-159 der BNetzA – 11.02.2016

aufzutreten oder überhaupt erst am Sekundärregelleistungsmarkt teilzunehmen. Auch die zeitliche Kompatibilität der Regelleistungsprodukte untereinander und gegenüber den Standardenergiehandelsprodukten (z. B. Peakload) gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für ein möglichst hohes Angebotsvolumen.

Bei einer weiteren Verkürzung der Produktzeitscheiben besteht die Gefahr, dass das Angebotsvolumen zurückgeht und den Regelleistungsbedarf möglicherweise nicht mehr decken kann. Zwar würden bei kürzeren Produktlaufzeiten Anlagen mit kürzeren Einsatzdauern (außerhalb von Pools) in den Markt eingebracht werden können. Zugleich würde dabei jedoch den meisten derzeit am Regelleistungsmarkt beteiligten Anlagen die weitere Marktteilnahme erschwert und verteuert. Denn die zunehmende Kleinteiligkeit der Produkte und damit erhöhte Wahrscheinlichkeit einander abwechselnder kurzer Zuschlags- und Nichtzuschlags- sowie Erbringungs- und Nichterbringungszeiträume hätte zur Folge, dass die Kosten für die Herstellung oder Aufrechterhaltung des technisch erforderlichen Betriebszustandes vor bezuschlagten Zeiträumen und die je Erbringungszeitraum anfallenden fixen Einsatzkosten („Startkosten“) steigen. Zum Zeitpunkt der Angebotsstellung stellen diese Kosten Angebotsrisiken dar, die vom Anbieter als Preisaufschläge einkalkuliert werden müssen. Zu hohe Angebotsrisiken können den Anbieter sogar ganz von einer Angebotsabgabe abhalten. Und bei manchen Anlagen entscheidet unabhängig von den Kosten und den finanziellen Risiken bereits die technische Machbarkeit des möglichen un stetigen Betriebszustandes über die Marktteilnahme.

Sollten dennoch (ein- oder mehrstündige) Zeitscheiben von weniger als 4 Stunden eingeführt werden, so ist in jedem Fall die Bildung von **Blockangeboten** mit Beginn und Ende zu einer beliebigen Stunde (innerhalb des jeweiligen Erbringungstages) zuzulassen. Dies gilt für beide Regelleistungsarten. Das Nebeneinander von Einzel- und verschiedenen Blockangeboten erfordert naturgemäß, ähnlich wie etwa bei börslichen Auktionen, einen komplexeren Vergabealgorithmus.

Die Einführung eines Minutenreservearbeitsmarkts (mit Viertelstundenprodukten) wird, wie in Abschnitt 2.6 begründet, von der Bilanzkreiskooperation abgelehnt. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass es dafür nicht erforderlich wäre, die Zeitscheiben für die Leistungsvorhaltung weiter, auf beispielsweise eine Stunde, zu verkürzen.

### 3.8 Angebotsinkrement

#### Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung

? **BNetzA:** 1 MW? (wie derzeit)

! **BKK:** 0,1 MW

Die Anpassung des Angebotsinkrements von derzeit 1 MW an das etwa an den börslichen Spot- und Intraday-Märkten übliche Inkrement von 0,1 MW ermöglicht allen Anbietern eine flexiblere Angebotsstellung und (vor allem kleineren Anbietern) eine bessere Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Dagegen sprechende Gründe sind nicht ersichtlich; beispielsweise erhöht sich die Anzahl der Angebote dadurch nicht.

### 3.9 Mindestangebotsgröße

#### Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung

X **BNetzA:** 5 MW (wie derzeit); abweichend hiervon bei Abgabe nur eines Angebots in einer Regelzone: 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW

+ **BKK:** ausdrückliche Zustimmung

Die Absenkung der Mindestangebotsgröße auf bis zu 1 MW macht es deutlich einfacher, mit kleineren Anlagen und Anlagenpools am Regelleistungsmarkt teilzunehmen.

## 3.10 Einkürzung

### Sekundärregelleistung

? **BNetzA:** Angebote können bei der Vergabe auf die Mindestangebotsgröße eingekürzt werden? (wie derzeit)

! **BKK:** Angebote können bei der Vergabe auf die Mindestangebotsgröße oder, falls eine unteilbare Leistung angeboten wird (Abschnitt 3.11), auf die Unteilbarkeitsleistung eingekürzt werden (ähnlich wie derzeit bei der Minutenreserve); Einkürzungen sollten möglichst vermieden werden

Die Modifikation der Einkürzungsregel folgt aus der vorgeschlagenen Einführung einer Unteilbarkeitsleistung auch für die Sekundärregelleistung (Abschnitt 3.11).

### Minutenreserveleistung und -arbeit

? **BNetzA:** Angebote können bei der Vergabe und beim Abruf auf die Mindestangebotsgröße oder, falls eine unteilbare Leistung angeboten wird (Abschnitt 3.11), auf die Unteilbarkeitsleistung eingekürzt werden? (wie derzeit)

! **BKK:** Einkürzungen sollten möglichst vermieden werden

### Sekundärregelleistung sowie Minutenreserveleistung und -arbeit

Die Möglichkeit der Einkürzung erhöht die Angebotsrisiken der Anbieter von Regelleistung aus Anlagen mit Vorhaltekosten und fixen Einsatzkosten („Startkosten“) erheblich und hat dementsprechend Preisaufschläge zur Folge, die prinzipiell um so größer ausfallen müssen, je höher diese Kosten sind. Einkürzungen sollten daher möglichst vermieden werden.

## 3.11 Unteilbarkeitsleistung

### Sekundärregelleistung

? **BNetzA:** ?

! **BKK:** 25 MW (ähnlich wie derzeit bei der Minutenreserve)

### Minutenreserveleistung

? **BNetzA:** 25 MW? (wie derzeit)

! **BKK:** 25 MW

### Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung

Bei der Minutenreserve können derzeit Leistungen von bis zu 25 MW als unteilbar angeboten werden; die Unteilbarkeit gilt auch für den Abruf. Dadurch wird eine etwaige Einkürzung (Abschnitt 3.10) auf die Unteilbarkeitsleistung begrenzt. Bei der Vergabe werden unteilbare, die Mindestangebotsgröße überschreitende Angebote übersprungen, wenn sie eine Bedarfsüberdeckung zur Folge hätten. Diese Regelung gestattet es Anbietern von Regelleistung aus Anlagen mit Vorhaltekosten und fixen Einsatzkosten („Startkosten“), ihre Angebotsrisiken zu verringern und somit preisgünstigere Angebote zu stellen. Sie sollte daher für die Minutenreserve beibehalten und bezüglich der Vergabe auch für die Sekundärregelleistung übernommen werden.

## 3.12 Leistungsüberschreitung

### Sekundärregelleistung

**? BNetzA:** Anlagen, die nur diskrete Leistungsstufen erbringen können, dürfen die abgerufene Leistung um bis zu 5 MW überschreiten? (wie derzeit)

**! BKK:** Beibehaltung der derzeitigen Regelung

Die bestehende Regelung ermöglicht den betreffenden Anlagen die Beteiligung am Regelleistungsmarkt. Sie sollte daher beibehalten werden.

## 3.13 Poolung – zur Erreichung der Mindestangebotsgröße

### Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung

**X BNetzA:** nur regelzonenintern (derzeit zur Erreichung der Mindestangebotsgröße auch regelzonenübergreifend)

**+ BKK:** Zustimmung

Zur Erreichung einer Mindestangebotsgröße von 1 MW sollte eine regelzonenübergreifende Poolung nicht erforderlich sein. Zur Besicherung (Abschnitt 3.14) ist sie jedoch wünschenswert.

## 3.14 Poolung – zur Besicherung

### Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung

**X BNetzA:** nur regelzonenintern (derzeit zur Erreichung der Mindestangebotsgröße auch regelzonenübergreifend)

**! BKK:** Zulässigkeit der regelzonenübergreifenden Poolung zur Besicherung bezuschlagter Leistungen durch präqualifizierte (nicht kontrahierte) eigene Anlagen oder Anlagen Dritter in anderen Regelzonen

Die Zulässigkeit der regelzonenübergreifenden Poolung zur Besicherung würde vielen bereits tätigen sowie neuen Anbietern die Darstellung der Produkte erleichtern und zu geringeren Kosten ermöglichen. Dies trifft sowohl für kleine als auch große Anbieter sowie für Anbieter von Regelleistung aus konventionellen Anlagen wie Anlagen für erneuerbare Energien zu. Eine solche Reduzierung der regelzonenbedingten Hemmnisse würde sich somit positiv auf das Angebotsvolumen und die Preise am Regelenergiemarkt auswirken.

## 3.15 Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung

### Sekundärregelleistung

**X BNetzA:** Fortfall der Erforderlichkeit einer Punkt-zu-Punkt-Festnetzverbindung oder Übertragungsnetzbetreibereigene Fernwirkverbindung

**+ BKK:** ausdrückliche Zustimmung

Der Fortfall nicht (mehr) erforderlicher Anforderungen ist stets, betriebs- wie volkswirtschaftlich, sinnvoll.

### 3.16 Sekundärmarkt

#### Sekundärregelleistung

- X BNetzA:** bei kalendertäglicher Ausschreibung nicht erforderlich
- + BKK:** ausdrückliche Zustimmung; bei einer werktäglichen Ausschreibung ist ein Sekundärmarkt ebenfalls nicht erforderlich

Die Teilnahme an einem weiteren Marktplatz würde Umfang und Komplexität der täglichen Abläufe bei den Marktteilnehmern noch weiter erhöhen. Es ist daher richtig und wichtig, die Ausschreibung so zu gestalten, dass sich ein Sekundärmarkt erübrigt. Die Ausführungen in Abschnitt 1.9 der Konsultationseckpunkte werden von der Bilanzkreiskooperation auch in Bezug auf eine werktägliche Ausschreibung geteilt.

### 3.17 Grundlage der Zuschlagserteilung

#### Sekundärregelleistung

- ? BNetzA:** Leistungspreis? (wie derzeit)

#### Minutenreserveleistung

- X BNetzA:** Leistungspreis? (wie derzeit)

#### Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung

- !! BKK:** Leistungs- (L) und Arbeitspreis (A) mit Gewichtung des Arbeitspreises gegenüber dem Leistungspreis entsprechend der im jeweils vorangegangenen Quartal (Q-1) durchschnittlich abgerufenen Leistung ( $\bar{P}_a$ ):

$$\text{Gesamtkosten} = K = \bar{P}_b \cdot L + \bar{P}_a \cdot \Delta t \cdot A \rightarrow \text{Gebotskurve} = K / \bar{P}_b = L + \bar{P}_a / \bar{P}_b \cdot \Delta t \cdot A$$

Darin sind  $\bar{P}_b$  die im Quartal Q-1 durchschnittlich beschaffte Leistung und  $\Delta t$  die Produktzeitscheibe (4 Stunden).

Aus den im „Monitoringbericht 2015“ von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt für das Jahr 2014 genannten Daten würden sich für das Verhältnis  $\bar{P}_a / \bar{P}_b$  und den Gewichtungsfaktor  $\bar{P}_a / \bar{P}_b \cdot \Delta t$  bei einer 4-stündigen Produktzeitscheibe ergeben:

	Sekundärregelleistung		Minutenreserveleistung	
	positiv	negativ	positiv	negativ
$\bar{P}_a / \bar{P}_b$	6,5 %	9,3 %	1,4 %	1,5 %
$\bar{P}_a / \bar{P}_b \cdot \Delta t$	0,26 h	0,37 h	0,06 h	0,06 h

Weitere Erläuterungen und die Gründe dafür, weshalb bei beiden Regelleistungsarten zukünftig unbedingt auch der Arbeitspreis bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden sollte, finden sich in Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.3.

### 3.18 Leistungsbepreisung

#### Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung

- ? BNetzA:** Gebotspreisverfahren? (wie derzeit)

- !! BKK:** Gebotspreisverfahren

Die Gründe dafür, weshalb das Gebotspreisverfahren bei beiden Regelleistungsarten unbedingt beizubehalten ist, sind in Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.4 dargelegt.

## 3.19 Arbeitsbepreisung

### Sekundärregelleistung

**X** **BNetzA:** Gebotspreisverfahren (wie derzeit)

**+** **BKK:** ausdrückliche Zustimmung

### Minutenreserveleistung

**?** **BNetzA:** Gebotspreisverfahren? (wie derzeit)

**!!** **BKK:** Gebotspreisverfahren

### Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung

Die Gründe dafür, weshalb das Gebotspreisverfahren bei beiden Regelleistungsarten unbedingt beizubehalten ist, sind in Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.4 dargelegt.

## 4 Transparenz

Die bestehenden wie die zukünftig vorgesehenen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten sind eine unverzichtbare Voraussetzung für das Funktionieren des Regenergie markts sowie die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der erzielten Ergebnisse.

Die praktische Umsetzung auf der gemeinsamen Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber ([www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net)) ist jedoch erheblich verbesserungsbedürftig. Denn das Herunterladen und die Verarbeitung der veröffentlichten Daten erfordert einen nicht notwendigen, viel zu großen (zeitlichen) Aufwand. Hauptgründe für die sehr ineffiziente Nutzbarkeit des Downloadangebots sind: die insgesamt äußerst umständliche Bedienung; die lediglich tage- (Minutenreserve) oder wochenweise (Sekundärregelleistung) Herunterladbarkeit der historischen Ausschreibungsergebnisse; das unübliche Datumsformat dieser Downloads; die maximal kalendermonatsweise und nur einzeln je Regelzone und Netzregelverbund mögliche Herunterladbarkeit der historischen Regelzonensalden, Regelenergieeinsatzdaten und Ausgleichsenergiepreise; die umständliche Einstellung des Zeitbereichs für diese Downloads; das Nichtvorhandensein einer Schnittstelle zum automatischen Abruf der aktuellen Regelzonensalden und Regelenergieeinsatzdaten. Zudem ist die Plattform insgesamt sehr unübersichtlich und auch außerhalb der Downloadfunktionen sehr unpraktisch aufgebaut, so dass es teilweise sehr zeitaufwändig ist, die gesuchten Informationen und Funktionen zu finden beziehungsweise zu diesen zu gelangen.

So ist allein die Beschaffung verschiedener historischer Daten für längere Zeiträume, Monate bis Jahre, mit einem beträchtlichen, bis zu mehrtägigen oder mehrwöchigen Aufwand verbunden. Zu den Nutzern der Daten gehören etablierte Teilnehmer des Regenergiemarkts, Unternehmen, die sich mit dem Einstieg in diesen Markt befassen, und andere Interessierte.

In die zukünftigen Festlegungen sollte daher wenigstens die Verpflichtung aufgenommen werden, dass alle Daten mindestens auch als kalendermonats- und kalenderjahresweise Downloads bereitstehen müssen.

## 5 Funktionalität der Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber für Anbieter

Auch hinsichtlich der Prozesse der Anbieter ist die Funktionalität der gemeinsamen Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber ([www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net)) nicht mehr zeitgemäß und unbedingt grundlegend überarbeitungsbedürftig.

Stellungnahme zu den Festlegungsverfahren BK6-15-158 und BK6-15-159 der BNetzA – 11.02.2016

Neben den in Abschnitt 4 aufgezeigten Mängeln des öffentlichen Bereichs, der teilweise auch von den Anbietern genutzt werden muss, besteht der Hauptgrund für die schlechte und mit unnötig großem Zeitaufwand verbundene Nutzbarkeit im Nichtvorhandensein von Schnittstellen zum automatischen Hochladen der Angebotsdaten und Herunterladen der (aktuellen) Ausschreibungsergebnisse.

Insbesondere für die vorgesehene, zunehmende Anzahl der täglich zu bearbeitenden Ausschreibungen und die zeitkritische Anordnung von zwei Ausschreibungen am Vormittag bedarf die Internetplattform somit einer grundlegenden Modernisierung.

### **Ansprechpartner**

für diese Stellungnahme

Dr. Arne Witthohn

c/o Power2Energy GmbH, Werdenfelsstraße 57, 81377 München

arne.witthohn@power2energy.eu, Telefon 089/8905395-6, Telefax 089/8905395-9

### **Bilanzkreiskooperation**

Die Bilanzkreiskooperation ist eine Plattform bilanzkreisverantwortlicher Energiemarktteilnehmer, die die Interessen wettbewerbsorientierter kommunaler Unternehmen der Energieversorgung vertritt. Im Mittelpunkt der behandelten energievertriebs- und energiehandelspezifischen Themen stehen gemäß dem Kooperationsvertrag das Bilanzkreismanagement Strom und Gas sowie die Regelenergiemärkte und andere Fragen des Netzzugangs Strom und Gas mit wesentlicher Auswirkung auf die Bilanzkreisführung. Die Bilanzkreiskooperation, der derzeit 28 Mitglieder angehören<sup>13</sup>, hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 2001 mit zahlreichen Stellungnahmen unter anderem gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB), der Bundesnetzagentur (BNetzA) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) für eine wettbewerbsfördernde, diskriminierungsfreie und sachgerechte Gestaltung des Strom- und des Gasmarkts eingesetzt.

---

<sup>13</sup> Die 28 Mitgliedsunternehmen sind: Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (Braunschweig), citiworks AG (Darmstadt), DONG Energy Markets GmbH (Leipzig), Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (Dortmund), Energiehandelsgesellschaft West mbH (Münster), Energieversorgung Gera GmbH (Gera), EWE Trading GmbH (Oldenburg), Mainova AG (Frankfurt), MVV Energie AG (Mannheim), Nordgröön Energie GmbH & Co. KG (Medelby), Power2Energy GmbH (München), RheinEnergie AG (Köln), RheinEnergie Trading GmbH (Köln), Stadtwerke Bielefeld GmbH (Bielefeld), Stadtwerke Düsseldorf AG (Düsseldorf), Stadtwerke Flensburg GmbH (Flensburg), Stadtwerke Hannover AG (Hannover), Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (Heidelberg), Stadtwerke Husum GmbH (Husum), Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Karlsruhe), Stadtwerke Kiel AG (Kiel), Stadtwerke Leipzig GmbH (Leipzig), Stadtwerke Osnabrück AG (Osnabrück), Südwestdeutsche Stromhandels GmbH (Tübingen), Sunnic Lighthouse GmbH (Hamburg), SWM Versorgungs GmbH (München), Syneco Trading GmbH (München), Trianel GmbH (Aachen).